

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - Altpf1G)

Punkt 15 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Für den Fall, daß Ziffer 1 der Drucksache 519/1/90 keine Mehrheit erhält,
möge der Bundesrat beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 2

Art. 1 §§ 11 bis 13

In § 1 sind die Worte

'oder

2. "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer"

zu streichen.

Als Folge sind

in § 1 die Zahl "1",

die §§ 11 bis 13,

in § 19 die Zahl "1" und die Worte "2. bei Altenpflegehelferndrei Monate",

in § 29 die Zahl "1." und die Worte "2. Altenpflegehelferin" oder

"Altenpflegehelfer"

und § 31 Abs. 3

zu streichen.

Begründung:

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten
Altenpflegehelferin wird abgelehnt. Der

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990

- 2 -

- 2 -

Altenpflegeberuf, der seit Jahren um berufspolitische Anerkennung kämpft, würde durch eine Helferausbildung von seinem Ziel zum anerkannten, eigenständigen beruflichen Handeln und der zu erlangenden Akzeptanz wieder entfernt werden. Die Tätigkeiten, die AltenpflegerInnen ausüben, bedürfen außerdem keiner Berufsgruppe von Helfern, um das Arbeitsfeld zu ergänzen.

Die Betreuung und Pflege alter Menschen ist eine anspruchsvolle Tätigkeit und rechtfertigt keine Kurzausbildung als AltenpflegehelferIn.